

Sitzungsvorlage des Zweckverbandes Gewerbepark Sol Drucksachen-NR SOL/004/2020 öffentlich		
Verantwortlich:	Jean-Rémy Planche	
Aktenzeichen:	793.6	08.10.2020

Gremium	Termin	Beschlussart
Verbandsversammlung Sol	02.11.2020	Entscheidung öffentlich

Nachtragshaushaltsplan 2020

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2020 mit folgenden Festsetzungen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

	bisher festgesetzt (Gesamt-) Beträge EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR
ordentlichen Erträge von	191.500 €	0 €	191.500 €
ordentlichen Aufwendungen von	191.500 €	0 €	191.500 €
veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0 €	0 €	0 €
außerordentlichen Erträge von	0 €	0 €	0 €
außerordentlichen Aufwendungen von	0 €	0 €	0 €
veranschlagtes Sonderergebnis	0 €	0 €	0 €
veranschlagtes Gesamtergebnis	0 €	0 €	0 €

2. Finanzhaushalt

	bisher festgesetzt (Gesamt-) Beträge EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	118.500 €	0 €	118.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	111.500 €	0 €	111.500 €
Zahlungsmittelüberschuss	7.000 €	0 €	7.000 €
Ergebnishaushalt			
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	500.000 €	-458.000 €	42.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.700.000 €	4.509.000 €	7.209.000 €
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	2.200.000 €	4.967.000 €	7.167.000 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.350.000 €	4.550.000 €	6.900.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	500.000 €	-500.000 €	0 €
Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	1.850.000 €	5.050.000 €	6.900.000 €
Änderung Finanzierungsmittelbestand	-343.000 €	83.000 €	-260.000 €

§2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung)

erhöht sich um	4.550.000 €
von bisher	2.350.000 €
auf	6.900.000 €

§ 3 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite erhöht sich um	0 €
von bisher	38.300 €
auf	38.300 €

§ 4 Verbandsumlagen

Die Verbandsumlagen (§ 15 der Verbandssatzung) bleiben unverändert.
Die endgültige Festsetzung der Umlagen erfolgt beim Jahresabschluss.

Sachverhalt:

Auf Grund der kurzfristigen Möglichkeit erschlossene Grundstücke mit 4,2ha im westlichen Bereich des Verbandsgebiets erwerben zu können und der damit verbunden unvermeidbaren Erhöhung der Kreditermächtigung in 2020, wurde gem. § 82 Abs. 1 GemO dieser Nachtragshaushaltsplan für 2020 aufgestellt.

Für den Grunderwerb ist eine Kreditaufnahme iHv. 6,9 Mio. € geplant; durch Veräußerung von Baugrundstücken ab 2021 kann voraussichtlich ein großer Teil wieder getilgt werden.

Gleichzeitig kann der notwendige Grundstücksverkehr für die Erweiterung der Gewerbeparks im Nordbereich voraussichtlich in 2020 noch abgewickelt werden, der Erwerb im südlichen Bereich soll in 2021 folgen.

Mit dem o.g. Erwerb stehen genügend erschlossene Bauflächen zur Verfügung, weshalb die Erschließungsmaßnahmen „Nord“ und „Süd“ vorerst nicht durchgeführt werden müssen.

Da der laufende Betrieb in 2020 planmäßig abgewickelt werden kann, wirken sich die Änderungen nur auf den Finanzhaushalt aus. Die Erhöhung der Investitionsausgaben für den Grunderwerb um 4,5 Mio. € bedingt auch eine Krediterhöhung iHv. 4,55 Mio. € auf 6,9 Mio. €, da der Verband nicht genügend liquide Mittel hierfür besitzt. Bereits in 2021 wird mit den ersten Grundstücksverkäufen an Bauinteressierte gerechnet, die bereits in Wartestellung sind. Die Verkaufserlöse werden komplett zur Kredittilgung verwendet.

Geplant ist, den Kredit in den nächsten 3 bis 8 Jahren komplett zu tilgen und erzielte Verkaufsgewinne in der Verbandskasse zu belassen, um die vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen im Süd- und Nordbereich mitfinanzieren zu können.

Weitere Erläuterungen zum Nachtragshaushaltsplan 2020 erfolgen in der Sitzung.

Rechtlicher Hintergrund:

Der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nach § 82 Abs. 1 GemO rechtlich zwingend notwendig ist für die Kreditaufnahmen, die über den bislang in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Gewerbepark Sol“ festgesetzten Kreditaufnahmen, hinausgehen. Rechtlich gibt es keinen Spielraum und keine Ausnahmen. Ohne eine entsprechende Nachtragshaushaltssatzung wäre der Beschluss über diese Kreditaufnahmen rechtswidrig und würde auch von der GPA beanstandet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

wie erläutert.

Vorlage genehmigt



Wolfgang Lahl
Verbandsvorsitzender



Ioannis Delakos
stellv. Verbandsvorsitzender

Anlagen:

Anlage 1: Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragsplan 2020 gesamt